

Datenschutz

Als Abo-Nutzer treten Sie in eine Vertragsbeziehung mit der DVB AG. Die DVB AG verwendet Ihre Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung dieses Vertrages und für eigene Marktforschungszwecke.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens verwendet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für die Markt- und Meinungsforschung des Verkehrsunternehmens bzw. des VVO genutzt werden.

Sie können mich dazu folgendermaßen kontaktieren (zusätzlich zum Postweg):
Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

Telefon

SMS

E-Mail

Datum

Unterschrift Abo-Nutzer (wenn unter 18 Jahren, gesetzlicher Vertreter)

X

Was wir noch gern von Ihnen wissen möchten:

Wie wurden Sie auf das ABO aufmerksam?

- Empfehlung durch Freunde & Bekannte
- durch Werbung / Kampagnen
- durch Veranstaltungen
- über die Allg. Tarifinformationen im Internet, in Haltestellen, etc.
- durch die persönliche Beratung im DVB-Service

Wie oft haben Sie vor Abschluss dieses ABOs üblicherweise den ÖPNV genutzt?

- (fast) täglich
- 3-4 Tage/ Woche
- 1-2 Tage/ Woche
- 1-3 Tage/ Monat
- Seltener
- Nie

Welches Ticket nutzten Sie vorher?



- Einzelfahrschein / 4er Karte / Tageskarte
- Wochenkarte
- Monatskarte
- SemesterTicket

So erreichen Sie uns - unsere Standorte und Öffnungszeiten

Kundenzentrum am Postplatz

Öffnungszeiten:


Montag - Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 18:00 Uhr
Sonn- & Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Haltestelle Postplatz  1, 2, 4, 8, 9, 11, 12  94

Servicepunkt Albertplatz

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 16:00 Uhr

Haltestelle Albertplatz  3, 6, 7, 8, 11

Servicepunkt Hauptbahnhof · keine Abo-Bearbeitung

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:00 - 19:00 Uhr
Samstag 08:00 - 18:00 Uhr
Sonn- & Feiertag 09:00 - 18:00 Uhr

Haltestelle Hauptbahnhof  3, 7, 8, 10  66
Haltestelle Hauptbahnhof Nord  3, 7, 8, 9, 11

Servicepunkt Prager Straße

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 18:00 Uhr

Haltestelle Prager Straße  8, 9, 11, 12  62

Empfangsservice im DVB-Verwaltungsgebäude

Trachenberger Straße 40

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 19:00 Uhr
Samstag 08:00 - 13:30 Uhr

Haltestelle Betriebshof Trachenberge  64, 70

Servicepunkt Pirnaischer Platz · keine Abo-Bearbeitung Ausbildungsobjekt

Öffnungszeiten:

Montag - Samstag 09:00 - 17:00 Uhr

Haltestelle Pirnaischer Platz  1, 2, 3, 4, 7, 12  62, 75

Servicerufnummer 0351 857-1011

Montag - Freitag 07:00 - 19:00 Uhr
Samstag 08:00 - 18:00 Uhr
Sonn- & Feiertag 09:00 - 18:00 Uhr

E-Mail service@dvbag.de

www.dvb.de

Postanschrift:
Kundenzentrum
Postplatz 1 · 01067 Dresden

Auszug aus dem Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe

Regelungen zum Abonnement auf Antrag (Anlage 5)

Stand: November 2013

1 Abonnementfahrkarten

- (1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit gültigem SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Eine Anmeldung per Internet ist bei der DVB AG und der DB AG ebenfalls möglich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Kunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat. Der Abschluss eines Abonnementvertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist nicht zulässig.

- (2) Mit dem Antrag ist durch den Kunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des Nutzungsmonates fällig. Der Kontoinhaber ermächtigt das Verkehrsunternehmen mit seiner Unterschrift, Zahlungen und somit das Beförderungsentgelt der erforderlichen Preisstufe laut dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der das SEPA-Basis-Lastschriftmandat Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Die Widerspruchsfrist des Schuldners gegen die Lastschrift beträgt acht Wochen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).
- (3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3.
- Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.
- (4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Kunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Abo-Monats- oder Jahreskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Sollten die Wertmarken nicht rechtzeitig beim Abonnementkunden eingegangen sein, so muss sich dieser bis spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn des neuen Monats beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen melden.
- (5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementkunden übergebenen Monatskarte.
- (6) Änderungen zur Person oder Anschrift sowie Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass eine Änderung zur räumlichen Gültigkeit nur maximal drei Monate im Voraus bearbeitet werden kann. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr pro Tausch gemäß Anlage 6 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarte zurück zu führen sind. Änderungen zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich dem VU mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonent bzw. Kontoinhaber.
- (7) Eine Hinterlegung einer Abo- oder Jahreskarte nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.
- (8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Kunden aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3) bzw. zum Zeitpunkt einer Tarifänderung ohne Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.
 - bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ohne gleichzeitigen Übergang in ein normales Abonnement.
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Basis-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.
- (9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss die Kundenkarte durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.
- (2) Bei Verlust der Monatswertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatswertmarke bzw. Kundenkarte gemäß Anlage 6 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (in der Regel 11 Stück im Kalenderjahr) der erforderlichen Preisstufe. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr grundsätzlich 11x berechnet.

3 Jahreskarten und Jahreskarten auf Antrag

Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden. Der dazu jährlich neu zu stellende Antrag (nicht erforderlich bei DB AG und DVB AG) sollte rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen vorliegen. Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung für eine SEPA-Basis-Lastschrift über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die SEPA-Basis-Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.

Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Wertmarken der Jahreskarte zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz. Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Wertmarken der Jahreskarte zum ermäßigten Fahrpreis gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) sinngemäß.

Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.